

ORIENTIERUNGSHILFE DES PROGRAMMDIREKTORS FÜR DIE DOKTORATSSTUDIEN¹ ZU ANTRÄGEN AUF SPERRE VON DISSERTATIONEN

§ 86 des Universitätsgesetzes 2002 regelt die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten. Laut Abs. 2 besteht die Möglichkeit, die Arbeit für einen bestimmten Zeitraum (maximal 5 Jahre) sperren zu lassen:

- (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für **längstens fünf Jahre** nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Mögliche Gründe für eine Sperre

Grundsätzlich lebt Wissenschaft wesentlich davon, dass die durch wissenschaftliche Tätigkeit – u.a. das Verfassen einer Dissertation – erzielten Einsichten in einen öffentlichen Diskurs (meist: der daran interessierten einschlägigen *scientific community*) einfließen. Die Sperre einer Dissertation steht diesem Ziel diametral entgegen. Sie beeinträchtigt diesen Diskurs und produziert temporär Geheimwissen, das während der Zeit der Sperre abgesehen vom Verfasser und den beurteilenden Personen niemandem sonst in und außerhalb der *scientific community* nützt. Auch besteht die Gefahr eines fragwürdigen Bildes für die Universitäten, die sich wissenschaftlichen Beiträgen diesem Diskurs verpflichtet fühlen (sollten) und dafür von der Allgemeinheit (dem berühmt-berüchtigten Steuerzahler) finanziert werden.

Ein schlichtes 'Ich hätte die Daten anders nicht bekommen' oder gar 'Ansonsten nutzt jemand die von mir gewonnenen Einsichten kommerziell für eigene Zwecke' reicht als Argument für eine Sperre nicht aus. Im Gegenteil: Die Verwertung der Ergebnisse durch

¹ Univ.Prof. Dr. Rüdiger Frey, Institut für Statistik und Mathematik, WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

andere, d.h. das Aufgreifen der Erkenntnisse und das Weiterentwickeln der publizierten Ideen ist geradezu essenziell für ein Verständnis von Wissenschaft, das in geduldiger und ausdauernder Weise Sandkorn auf Sandkorn häuft und über die Zeit die (Wissenschafts-)Landschaft verändert (Ausnahmen wie bahnbrechende Erkenntnisse bestätigen lediglich diese Regel). Beim Verfassen einer Dissertation geht es daher weder in erster noch in zweiter Linie um das Schaffen von Grundlagen für das Erzielen von kommerziell verwertbaren Wettbewerbsvorteilen für sich selbst, um die Mitnahme akademischer Weihen bei der Anfertigung von (Grundlagen für) Geschäftsideen im Gewand einer Dissertation o.ä.

Zur Sicherheit: Das heißt nicht, alle Daten mit allen jedenfalls zu teilen; es ist gut nachvollziehbar, Originaldaten nicht ohne weiteres aus der Hand zu geben. Das heißt aber sehr wohl, dass das schriftlich dokumentierte Ergebnis des wissenschaftlichen Sinnierens – hier: in Form einer Dissertation – grundsätzlich möglichst frei zugänglich sein muss.

Der Grundsatz lautet daher:

Die Ergebnisse einer Dissertation müssen möglichst rasch in den öffentlichen Diskurs einfließen. Wer also eine Sperrfrist und damit eine Ausnahme vom genannten Grundsatz für seine Dissertation vorweg (!, s.u.) beantragt, muss überzeugend darlegen, dass (a) die zeitliche Verzögerung deutlich aufgewogen wird durch den erzielten Erkenntnisgewinn, der nur durch das Einhalten/Zusagen einer Sperrfrist möglich wurde (etwa Zugang zu Daten nur, wenn Veröffentlichung der Ergebnisse erst nach einem gewissen Zeitraum) und (b) bei einer verzögerten Veröffentlichung die erzielten Ergebnisse nicht deutlich an Wert für den Diskurs verlieren (z.B. durch veraltete Einsichten).

Ein solcherart begründetes Einvernehmen mit dem Programmdirektor bezüglich einer gewünschten Sperre der Dissertation muss sinnvollerweise zu einem Zeitpunkt hergestellt werden, zu dem eine ablehnende Stellungnahme noch zu einer Korrektur bei der Ausrichtung der Arbeit führen kann. Es ist weder den Doktorandinnen und Doktoranden noch dem Programmdirektor zuzumuten, nach Vorliegen der fertigen Arbeit die Entscheidung zu erfahren bzw. darüber zu befinden.

Ablauf

Bitte geben Sie dem Doktoratsreferat bzw. dem Programmdirektor **so früh wie möglich** bekannt, dass Sie Ihre Arbeit sperren lassen möchten (s.o.).

Im Doktoratsreferat wird der sogenannte „Sperrbescheid“ ausgedruckt, der von Ihnen auszufüllen ist. Wenn eine Sperre von mehr als einem Jahr beantragt wird, sind auf dem Sperrbescheid die **Unterschriften der Beurteiler/innen der Dissertation** von Ihnen einzuholen.

Wenn der Programmdirektor der beantragten Sperre zugestimmt hat, wird in die gebundenen Exemplare der Dissertation, die für die WU- und die Nationalbibliothek bestimmt sind, ein Sperrvermerk gestempelt.